

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 13.

(No. 362.) Verordnung über die Aufhebung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem Wir wegen der Maaßregeln zur Erhaltung der Grundbesizer, die Provinzialbehörden und die Landesrepräsentanten mit ihren Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir auf den Vortrag Unseres gesammten Staatsministeriums:

§. 1.

Das Edikt vom 20sten Juni 1811, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, Unsere Order vom 3ten Juni 1814, wegen Suspension der Exekutionen gegen Grundbesizer und die Verordnung vom 1sten März 1815, wegen Erhaltung der Grundbesizer, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts, sollen in den Provinzen, in welchen die §. 1. genannten Gesetze bisher gültig gewesen sind, die allgemeinen Schutzgesetze und Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten, und nur diejenigen Abänderungen statt finden, welche das gegenwärtige Edikt festsetzen wird.

§. 3.

Diese Abänderungen der allgemeinen Vorschriften sollen in den Provinzen Mark Brandenburg, Pommern und Schlesien bis zum 1sten Januar 1819., und in den Provinzen Ost- und Westpreußen bis zum 1sten Januar 1822. gültig seyn.

Was von der Mark Brandenburg gilt, ist überall auch auf den diesseits der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Magdeburg, gemäß §. 2., anzuwenden.

Jahrgang 1816.

C c

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Juni 1816.)